

§ XIX.

Bei Entnahme der mit Freimarken beklebten Formulare zu Correspondenzkarten oder zu Postanweisungen ist nur der Betrag der Freimarken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Nicht mit Freimarken beklebte Formulare zu Correspondenzkarten oder zu Postanweisungen werden nur in der nachbezeichneten Anzahl verabfolgt:

Correspondenzkarten zu je 5 Stück für $\frac{1}{4}$ Sgr.,

Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort zu je 5 Stück für $\frac{1}{2}$ Sgr.,

Postanweisungen zu je 5 Stück für $\frac{1}{4}$ Sgr.

Formulare zu Postmandaten, sowie Formulare zu Postbehändigungsscheinen, können bei den Postanstalten zum Preise von $\frac{1}{4}$ Sgr. für 5 Stück bezogen werden.

Verkauf von Formularen zu Correspondenzkarten, zu Postanweisungen, zu Postmandaten oder zu Postbehändigungsscheinen.

N^o. 133. Decret

wegen Concessionirung der Chemnitz-Commutauer Eisenbahngesellschaft;

vom 7. December 1871.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

thun hiermit kund, daß Wir, auf Grund der in der ständischen Schrift vom 28. Mai 1868 erklärten Zustimmung, der zu Herstellung einer von der Chemnitz-Freiburger Staatsbahn bei Flöha abzweigenden, das Flöhathal hinauf bis Pockau, und von da über Marienberg und Reizenhain nach Böhmen führenden Eisenbahn, nebst Zweigbahn von Pockau nach Olbernhau, unter dem Namen „Chemnitz-Commutauer Eisenbahngesellschaft“ zusammengetretenen Actiengesellschaft zum Baue und Betriebe der innerhalb Sachsens gelegenen Bahnstrecke die erforderliche Concession unter den aus der Anfüge sub \odot ersichtlichen Bedingungen ertheilt haben.

Wir wollen, daß dem Inhalte dieser Concessionsbedingungen von Jedermann, den es angeht, auf das Genaueste Folge gegeben werde, und haben zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

Concessionsdecret

unter eigenhändiger Vollziehung ertheilt, auch demselben Unser Königliches Siegel beifügen lassen.

Dresden, am 7. December 1871.

Johann.



Richard Freiherr von Friesen.
Herrmann von Kostitz-Wallwitz.